

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch die Stb-GmbH, vom 22. November 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Kufstein Schwaz, vertreten durch N.N., vom 19. Oktober 2004 betreffend Einkommensteuer 2003 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) machte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2003 die Kosten für ein in den Wohnungsverband integriertes Arbeitszimmer als Betriebsausgabe für seine wissenschaftliche Tätigkeit bzw. als Werbungskosten für seine nichtselbständige Tätigkeit geltend.

Das Finanzamt erkannte die auf die Einkünfte aus selbständiger Arbeit (wissenschaftliche Tätigkeit) entfallenden anteiligen Kosten (20,11 %). Die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfallenden Kosten (79,89 %) wurden hingegen nicht als Werbungskosten anerkannt. Begründend führte das Finanzamt aus, dass bei einem Lehrer und Vortragenden der Mittelpunkt der Tätigkeit nicht im Arbeitszimmer liege und daher der Abzug der Kosten für das Arbeitszimmer (samt Einrichtung) nicht zulässig sei.

Der Bw. vertritt hingegen die Auffassung, dass im Hinblick auf die besonderen Umstände des gegenständlichen Falles (kein Arbeitsplatz für Vor- und Nachbereitungen in der FHS, für 60 Lehrer nur ein Konferenzraum und eine kleine Bibliothek für Vor- und Nachbereitungen in der AHS, außerordentlicher Umfang der erforderlichen Vorbereitungen) das Arbeitszimmer zwingend notwendig sei. Die Kosten seien daher als Werbungskosten abzugsfähig.

Im berufungsgegenständlichen Fall ist weiters strittig, in welchem Umfang die Kosten eines Notebooks (samt Drucker und Anschlusskabel) als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Das Finanzamt vertrat im bisherigen Verfahren die Auffassung, dass ein Privatanteil vom 40 % auszuscheiden sei. Der Bw. begeht hingegen den vollen Abzug der Kosten (AfA auf Basis einer Nutzungsdauer von 4 Jahren). Anlässlich des Erörterungsgesprächs vom 18.11.2005 stellte das Finanzamt die ausschließliche berufliche Nutzung des Notebooks außer Streit.

### **Über die Berufung wurde erwogen:**

#### **1. Arbeitszimmer** (Tätigkeit als AHS-Lehrer und FHS- Vortragender)

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände in der Wohnung nicht bei den einzelnen Einkünften abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben (einschließlich der Kosten seiner Einrichtung) abzugsfähig.

Dass das in Rede stehende Arbeitszimmer im Wohnungsverband gelegen ist, ist unstrittig. Der Mittelpunkt einer Tätigkeit ist nach ihrem materiellen Schwerpunkt bezogen auf die einzelne Einkunftsquelle zu beurteilen (vgl. VwGH vom 2. 6.2004, 2003/13/0166, vom 24. 6.2004, 2001/15/0052, und vom 9.9.2004, 2001/15/0181). Der Bw. erzielte neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit (mit vom Finanzamt unbestrittenem Tätigkeitschwerpunkt im Arbeitszimmer) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als AHS- Lehrer und FHS- Vortragender. Dass der Mittelpunkt einer Lehr- bzw. Vortragstätigkeit nicht in dem im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmer, sondern an jenem Ort gelegen ist, an dem die Vermittlung von Wissen selbst erfolgt, hat der VwGH in ständiger Rechtsprechung vertreten (vgl. die Erkenntnisse vom 29. 1. 2003, 99/13/0076, 0077, vom 24. 6.2004, 2001/15/0052, und vom 9.9.2004, 2001/15/0181). Auf die vom Bw. hervorgehobenen besonderen Verhältnisse (insbes. kein Arbeitsplatz für Vor- und Nachbereitungen in der FHS bzw. äußerst beengte Verhältnisse für Vor- und Nachbereitungen an der AHS) kommt es bei der Beantwortung der Frage nach dem Tätigkeitschwerpunkt nicht an, zumal bei Lehr- und

Vortragstätigkeiten die außerhalb des Arbeitszimmers ausgeübten Tätigkeitskomponenten das Berufsbild entscheidend prägen, während hingegen die im Arbeitszimmer verrichteten Tätigkeitskomponenten bei der Beurteilung des Berufsbildes nicht wesentlich sind (typisierende Betrachtungsweise, LStR 1999, Rz 329 a).

Der Vorinstanz kann daher nicht mit Erfolg entgegen getreten werden, wenn sie den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Bw. als AHS- Lehrer und FHS- Vortragender nicht im in Rede stehenden Arbeitszimmer gesehen hat.

## **2. Notebook**

Anlässlich des Erörterungstermines vom 18.11.2005 führte der Bw. glaubwürdig aus, dass er das Notebook ausschließlich beruflich verwendet habe. Für den privaten Gebrauch sei ihm im Haushalt ein zweiter PC (Standgerät) zur Verfügung gestanden.

Der Vertreter des Finanzamtes stellte anlässlich des Erörterungsgespräches die ausschließliche berufliche Nutzung des Notebooks außer Streit.

Nach Auffassung des Referenten erscheint es im Hinblick auf die besonderen Umstände des gegenständlichen Falles (zweiter PC im Haushalt des Bw.) glaubwürdig, dass das Notebook ausschließlich beruflich eingesetzt wurde, weshalb die vollen Kosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig sind (AfA auf der Basis einer vierjährigen Nutzungsdauer). Die Ausscheidung des Privatanteiles (40 %, ds. insgesamt € 200,31.- für das Jahr 2003) ist daher bei der Ermittlung der Einkünfte 2003 wieder rückgängig zu machen.

Die vom Finanzamt im angefochtenen Bescheid mit € 1.918,06 angesetzten Einkünfte aus selbständiger Arbeit vermindern sich daher um € 40,06 (20 % von € 200,31.-) auf € 1.878.-.

Die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind hingegen von € 7.557,29.- um € 160,25 (80 % von € 200,31.-) auf € 7.717,54.- zu erhöhen.

Hinsichtlich der Darstellung der Bemessungsgrundlagen und der Berechnung der Einkommensteuer 2003 wird auf das beigeschlossene EDV- Berechnungsblatt verwiesen, das einen integrierenden Bestandteil dieser Begründung bildet.

Es war somit wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 23. November 2005